

## **Betriebsordnung**

### **für Autoeinstellhallen und Garage-Boxen**

1. Diese Betriebsordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages für die Auto- bzw. Motorraideinstellplätze und Garage-Boxen.
2. Die Benützung der Halle, der Garage-Boxen sowie der dazugehörenden Anlagen und Gerätschaften ist den Mietern und den Inhabern schriftlicher Bewilligungen vorbehalten. Kinder sind in den Einstellhallen durch erwachsene Personen zu begleiten.
3. Das Einstellen von Zweiradfahrzeugen ist in den Autoeinstellhallen auf den gemieteten Plätzen innerhalb der markierten Felder grundsätzlich gestattet. Dabei ist darauf zu achten, dass die markierten Felder nicht überschritten werden, um nicht andere Hallenbenützer zu behindern. Für grosse Zweiradfahrzeuge müssen spezielle Halleneinstellplätze gemietet werden.
4. Die Mietsache, die Waschanlagen und die der Vermieterin gehörenden Gerätschaften sind mit Sorgfalt zu benutzen und sauber zu halten. Dies gilt insbesondere auch für den Waschplatz. Für Beschädigungen infolge unsachgemässer Benützung haftet der Mieter.
5. Schäden und drohende Gefahren sind der Vermieterin unverzüglich zu melden.
6. Ausserhalb der Pneu- und Werkzeugkasten dürfen nur Autoräder, Gepäckträger sowie im Winter Sportgeräte aufbewahrt werden. Für Schäden oder Verluste an diesen Sachen wird jegliche Haftung abgelehnt. Zusätzliche Einrichtungen dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung der Verwaltung angebracht werden.
7. Grosse und lärmverursachende Reparaturen in den Autoeinstellhallen und Garage-Boxen sind nicht erlaubt. Der elektrische Strom darf ausser für die Beleuchtung nur für das Staubsaugen und die erlaubten kleineren Reparaturen verwendet werden.
8. Zum Abtausch von Einstellplätzen ist der Verwaltung ein schriftliches Gesuch einzureichen.
9. An den Einrichtungen darf nichts verändert werden. Zuständig für die Lüftung sind die Hallenwarte; deren Anordnungen sind zu befolgen. Bei Streitigkeiten entscheidet die Verwaltung.
10. Einen allfälligen Verlust Ihrer Fernbedienung zur Einstellhalle/Box müssen Sie unverzüglich Ihrem zuständigen Verwalter melden. Die Kosten für den Ersatz in Höhe von CHF 100 fallen zu Ihren Lasten.

Bern, 01.09.2016



Beat Dalla Vecchia  
Präsident Baugenossenschaft BERNA



Claudia Blasimann  
Sekretärin Baugenossenschaft BERNA